Amtsblatt der Europäischen Union

C 278

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

7. August 2023

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 278/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 278/02 Rechtssache C-459/20, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Thailändische Mutter eines niederländischen minderjährigen Kindes]: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Utrecht — Niederlande) — X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 20 AEUV – Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Entscheidung eines Mitgliedstaats, mit der einem Drittstaatsangehörigen, der Elternteil eines minderjährigen Kindes ist, das die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt, der Aufenthalt verweigert wird – Kind, das sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befindet und sich nie in diesem Gebiet aufgehalten hat) 2

2023/C 278/03 Verbundene Rechtssachen C-6/21 P und C-16/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Juni 2023 — Bundesrepublik Deutschland (C-6/21 P), Republik Estland (C-16/21 P)/Pharma Mar SA, Europäische Kommission (Rechtsmittel – Öffentliche Gesundheit – Humanarzneimittel – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Versagung der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels – Aplidin – Plitidepsin – Europäische Arzneimittel-Agentur [EMA] – Unparteilichkeit der Sachverständigen einer wissenschaftlichen Beratergruppe [WBG] – Politik der Europäischen Arzneimittel-Agentur in Bezug auf die Behandlung konkurrierender Interessen von Mitgliedern der wissenschaftlichen Ausschüsse und Sachverständigen – Begriff „pharmazeutisches Unternehmen“ – Umfang des Ausschlusses von „Forschungsinstituten“ – Begriff „konkurrierende Erzeugnisse“) 3

DE

2023/C 278/04 Rechtssache C-427/21, ALB FILS KLINIKEN: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — LD/ALB FILS Kliniken GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Leiharbeit – Richtlinie 2008/104/EG – Art. 1 – Anwendungsbereich – Begriff „vorübergehende Zurverfügungstellung“ – Verlagerung der Aufgaben eines Arbeitnehmers von dessen Arbeitgeber zu einem Drittunternehmen – Dauerhafte Zurverfügungstellung dieses Arbeitnehmers unter Beibehaltung seines ursprünglichen Arbeitsvertrags) 3

2023/C 278/05 Rechtssache C-513/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. Juni 2023 — DI/Europäische Zentralbank (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Personal der Europäischen Zentralbank (EZB) – Beschäftigungsbedingungen – Disziplinarverfahren – Zuständige Stelle – Übertragung von Befugnissen – Rechtssicherheit – Verjährung der disziplinarischen Ahndung – Unschuldsvermutung – Strafverfahren – Verfälschung – Fehlen) 4

2023/C 278/06 Rechtssache C-579/21, Pankki S: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Itä-Suomen hallinto-oikeus — Finnland) — J M. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 4 und Art. 15 – Reichweite des Rechts auf Auskunft hinsichtlich der in Art. 15 genannten Informationen – Informationen, die in den durch ein Datenaufzeichnungssystem generierten Protokolldateien [Logdateien] enthalten sind – Art. 4 – Begriff „personenbezogene Daten“ – Begriff „Empfänger“ – Zeitliche Geltung) 5

2023/C 278/07 Rechtssache C-660/21, K. B. und F. S. [Prüfung von Amts wegen im Strafverfahren]: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel de Villefranche-sur-Saône — Frankreich) — Strafverfahren gegen K. B., F. S. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2012/13/EU – Art. 3 und 4 – Verpflichtung der zuständigen Behörden, Verdächtige und beschuldigte Personen umgehend über ihr Recht auf Aussageverweigerung zu belehren – Art. 8 Abs. 2 – Recht, einen Verstoß gegen diese Verpflichtung zu rügen – Nationale Regelung, die es dem Strafrichter des Hauptverfahrens verbietet, einen solchen Verstoß von Amts wegen zu prüfen – Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) 6

2023/C 278/08 Verbundene Rechtssachen C-711/21 und C-712/21, État belge [nach der Rückkehrentscheidung eingetretene Umstände] u. a.: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — XXX (C-711/21), XXX (C-712/21)/État belge, représenté par le Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Zulässigkeit – Fortbestand eines Rechtsschutzinteresses im Ausgangsrechtsstreit – Überprüfungspflicht des vorlegenden Gerichts) 6

2023/C 278/09 Rechtssache C-818/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. Juni 2023 — YG/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamter – Beförderung – Beförderungsverfahren 2019 – Entscheidung, den Rechtsmittelführer nicht nach Besoldungsgruppe AST 9 zu befördern – Art. 45 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Abwägung der Verdienste – Verfälschung von Beweisen – Missachtung und Verfälschung der im ersten Rechtszug vorgebrachten Klagegründe – Verletzung der Verteidigungsrechte – Verletzung der Begründungspflicht) 7

2023/C 278/10 Rechtssache C-823/21: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Juni 2023 — Europäische Kommission/Ungarn (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 6 – Wirksamer Zugang – Antragstellung – Nationale Regelung, die im Vorfeld außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats vorzunehmende verwaltungsrechtliche Schritte vorsieht – Zweck der öffentlichen Gesundheit) 7

2023/C 278/11 Rechtssache C-833/21, Endesa Generación: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Nacional — Spanien) — Endesa Generación SAU/Tribunal Económico Administrativo Central (Vorlage zur Vorabentscheidung – Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Richtlinie 2003/96/EG – Art. 14 Abs. 1 Buchst. a – Steuerbefreiung von bei der Stromerzeugung verwendeten Energieerzeugnissen – Ausnahme – Besteuerung von Energieerzeugnissen „aus umweltpolitischen Gründen“ – Bedeutung) 8

2023/C 278/12 Rechtssache C-24/22, PR Pet: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland — Niederlande) — PR Pet BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Eindhoven (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung der Waren – Kombinierte Nomenklatur – Position 9403 – Für Katzen bestimmte und aus einer Konstruktion bestehende, als „Katzenkratzbäume“ bezeichnete Waren – Aus verschiedenen Stoffen bestehende Waren – Durchführungsverordnungen [EU] Nr. 1229/2013 und [EU] Nr. 350/2014) 9

2023/C 278/13 Rechtssache C-163/22 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. Juni 2023 — Gmina Miasto Gdynia, Port Lotniczy Gdynia-Kosakowo sp. z o.o. w likwidacji/Europäische Kommission, Republik Polen (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Flughafeninfrastrukturen – Öffentliche Finanzierung zugunsten des Flughafens Gdynia-Kosakowo – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Feststellung des Vorteils und Bestimmung des zu erstattenden Beihilfebetrags – Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der loyalen Zusammenarbeit – Verfahrensrechte der Rechtsmittelführerinnen) 9

2023/C 278/14 Rechtssache C-258/22, H Lebensversicherung: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Hannover-Nord/H Lebensversicherung (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Art. 63 AEUV – Gewerbesteuer – Ermittlung der Bemessungsgrundlage dieser Steuer – Ermittlungsmodalitäten – Dividenden aus Beteiligungen an inländischen und an ausländischen Kapitalgesellschaften in Höhe von weniger als 10 % – Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer – Zeitpunkt der Einbeziehung – Unterschiedliche Behandlung – Beschränkung – Fehlen) 10

2023/C 278/15 Rechtssache C-259/22 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. Juni 2023 — Arysta LifeScience Great Britain Ltd/Europäische Kommission, Taminco BVBA (Rechtsmittel – Pflanzenschutzmittel – Wirkstoff – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Art. 4 Abs. 5 – Art. 14 Abs. 1 – Art. 20 Abs. 1 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 844/2012 – Art. 12 Abs. 3 – Art. 14 Abs. 1 – Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Thiram für sein Inverkehrbringen – Verteidigungsrechte – Vorsorgeprinzip – Gleichbehandlung) 11

2023/C 278/16 Rechtssache C-268/22, VITOL: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel — Belgien) — Vitol SA/Belgische Staat (Vorlage zur Vorabentscheidung – Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien – Gültigkeit der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1194/2013 – Zulässigkeit – Fehlen einer von der Klägerin des Ausgangsverfahrens erhobenen Nichtigkeitsklage – Einführer – Feststellung von Dumping – Zu berücksichtigende Kriterien) 11

2023/C 278/17 Rechtssache C-720/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2022 von QN gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 14. September 2022 in der Rechtssache T-179/21, QN/Kommission . 12

2023/C 278/18 Rechtssache C-38/23 P: Rechtsmittel der Grupa „Lew“ S.A. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 8. November 2022 in der Rechtssache T-672/21, Grupa „Lew“ S.A. gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 25. Januar 2023 12

2023/C 278/19 Rechtssache C-77/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. Februar 2023 von der Haskovo Chamber of Commerce and Industry gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 14. Dezember 2022 in der Rechtssache T-526/20, Devin/EUIPO — Haskovo Chamber of Commerce and Industry 12

2023/C 278/20 Rechtssache C-168/23, Prysmian Cabluri şi Sisteme: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Olt (Rumänien), eingereicht am 17. März 2023 — Prysmian Cabluri şi Sisteme SA/Agenţia Naţională de Administrare Fiscală — Direcţia Generală Regională a Finanţelor Publice Craiova — Direcţia Regională Vamală Craiova, Autoritatea Vamală Română, Agenţia Naţională de Administrare Fiscală — Direcţia Generală de Administrare a Marilor Contribuabili 13

2023/C 278/21 Rechtssache C-176/23, Raiffeisen Bank: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş (Rumänien), eingereicht am 21. März 2023 — UG/SC Raiffeisen Bank SA 14

2023/C 278/22 Rechtssache C-178/23, ERB New Europe Funding II: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş (Rumänien), eingereicht am 21. März 2023 — ERB New Europe Funding II/YI . . 15

2023/C 278/23 Rechtssache C-199/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. März 2023 von Zielonogórski Klub Żużlowy Sportowa S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2023 in der Rechtssache T-703/21, Zielonogórski Klub Żużlowy Sportowa/EUIPO — Falubaz Polska (FALUBAZ) 15

2023/C 278/24 Rechtssache C-266/23, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 26. April 2023 — A. S.A./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy 16

2023/C 278/25 Rechtssache C-283/23, Marhon: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Belgien), eingereicht am 2. Mai 2023 — FB, JL/Procureur du Roi près du Tribunal de Première Instance d'Eupen 16

2023/C 278/26 Rechtssache C-333/23, Habonov: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Gießen (Deutschland) eingereicht am 26. Mai 2023 — GM gegen Bundesrepublik Deutschland 17

Gericht

2023/C 278/27 Rechtssache T-752/20: Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2023 — IMG/Kommission (Außervertragliche Haftung – Untersuchungen des OLAF – An die Presse durchgesickerte Informationen – Materieller und immaterieller Schaden – Kausalzusammenhang – Zurechenbarkeit von durchgesickerten Informationen – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Vertraulichkeit von Rechtsgutachten) 18

2023/C 278/28 Rechtssache T-131/21: Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Região Autónoma da Madeira/Kommission (Staatliche Beihilfen – Von Portugal angewandte Beihilferegelung – Freizone Madeira – Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Regelung mit den Beschlüssen C(2007) 3037 final und C(2013) 4043 final festgestellt, diese Regelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der nach dieser Regelung gezahlten Beihilfen angeordnet wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Begriff „staatliche Beihilfe" – Bestehende Beihilfe im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung [EU] 2015/1589 – Rückforderung – Berechtigtes Vertrauen – Rechtssicherheit – Grundsatz der guten Verwaltung – Absolute Unmöglichkeit der Durchführung – Verjährung – Art. 17 der Verordnung 2015/1589) 18

2023/C 278/29 Rechtssache T-207/21: Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2023 — Polynt/ECHA (REACH – Stoffbewertung – Hexahydro-4-methylphthalsäureanhydrid – Entscheidung der ECHA, einen oder mehrere zusätzliche Versuche anzufordern – Art. 40 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Widerspruch – Rechtsfehler) 19

2023/C 278/30 Rechtssache T-239/21: Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2023 — Dana Astra/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen – Beurteilungsfehler) 19

2023/C 278/31 Rechtssache T-326/21: Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Guangdong Haomei New Materials und Guangdong King Metal Light Alloy Technology/Kommission (Dumping – Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in China – Durchführungsverordnung [EU] 2021/546 – Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls – Art. 1 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Definition der betroffenen Ware – Ermittlung des Normalwerts – Art. 2 Abs. 6a der Verordnung 2016/1036 – Bericht, in dem eine nennenswerte Verzerrung im Ausfuhrland festgestellt wird – Beweislast – Bezugnahme auf ein repräsentatives Land – Art. 3 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 der Verordnung 2016/1036 – Schädigung – Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung) 20

2023/C 278/32 Rechtssache T-327/22: Beschluss des Gerichts vom 19. Juni 2023 — PS/EAD (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Änderung des Dienstortes – Zusatzvertrag zum Einstellungsvertrag – Rein bestätigender Rechtsakt – Unzulässigkeit) 21

2023/C 278/33 Rechtssache T-628/22: Beschluss des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Repasi/Kommission (Nichtigkeitsklage – Umwelt – Delegierte Verordnung [EU] 2022/1214 – Taxonomie – Wirtschaftstätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie – Einbeziehung in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten – Mitglied des Parlaments – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit) 22

2023/C 278/34 Rechtssache T-771/22: Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2023 — NO/Kommission (Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Irisches Justizwesen – Zahlung des Honorars des ehemaligen Solicitors eines Mandanten durch dessen neuen Solicitor – Zurückweisung einer Beschwerde – Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird – Staatliche Mittel – In Teilen offensichtliche Unzulässigkeit – Klage, der in Teilen offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) . . 22

2023/C 278/35 Rechtssache T-291/23: Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Sber/SRB 23

2023/C 278/36 Rechtssache T-326/23: Klage, eingereicht am 15. Juni 2023 — D'Agostino/EZB 24

2023/C 278/37 Rechtssache T-342/23: Klage, eingereicht am 16. Juni 2023 — Aquind/ACER 26

2023/C 278/38 Rechtssache T-343/23: Klage, eingereicht am 23. Juni 2023 — Katjes Fassin/EUIPO (Beyond Chocolate) 27

2023/C 278/39 Rechtssache T-346/23: Klage, eingereicht am 22. Juni 2023 — Finastra International/EUIPO — Fenestrae (FINASTRA) 28

2023/C 278/40 Rechtssache T-347/23: Klage, eingereicht am 26. Juni 2023 — EvivaMed Distribution/EUIPO — Galenica (VIVORA) 29

2023/C 278/41 Rechtssache T-611/22: Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2023 — Marico/EUIPO — Regal Impex (SAFFOLA) 29

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2023/C 278/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 271 vom 31.7.2023

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 261 vom 24.7.2023

ABl. C 252 vom 17.7.2023

ABl. C 235 vom 3.7.2023

ABl. C 223 vom 26.6.2023

ABl. C 216 vom 19.6.2023

ABl. C 205 vom 12.6.2023

Diese Texte sind verfügbar auf EUR-Lex:

http://eur-lex.europa.eu

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Utrecht — Niederlande) — X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

(Rechtssache C-459/20, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Thailändische Mutter eines niederländischen minderjährigen Kindes]) [1]

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 20 AEUV – Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Entscheidung eines Mitgliedstaats, mit der einem Drittstaatsangehörigen, der Elternteil eines minderjährigen Kindes ist, das die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt, der Aufenthalt verweigert wird – Kind, das sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befindet und sich nie in diesem Gebiet aufgehalten hat)

(2023/C 278/02)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Utrecht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: X

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Tenor

1. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass ein minderjähriges Kind, das als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats Unionsbürger ist, seit seiner Geburt außerhalb des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats lebt und sich nie im Unionsgebiet aufgehalten hat, es nicht ausschließt, dass ein drittstaatsangehöriger Elternteil, von dem dieses Kind abhängig ist, ein auf diesen Artikel gestütztes abgeleitetes Aufenthaltsrecht hat, sofern feststeht, dass das Kind mit diesem Elternteil in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt, einreisen und sich dort aufhalten wird.

2. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einen Antrag auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, den ein Drittstaatsangehöriger, dessen minderjähriges Kind, das als Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats Unionsbürger ist, von ihm abhängig ist und seit seiner Geburt im Drittstaat lebt, ohne sich jemals im Unionsgebiet aufgehalten zu haben, gestellt hat, nicht mit der Begründung ablehnen kann, dass der Umzug in diesen Mitgliedstaat, der mit der Ausübung der Rechte des Kindes als Unionsbürger einhergeht, nicht im tatsächlichen oder glaubhaft erscheinenden Interesse des Kindes liege.

3. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass für die Beurteilung, ob ein minderjähriges Kind, das Unionsbürger ist, von seinem drittstaatsangehörigen Elternteil abhängig ist, der betreffende Mitgliedstaat sämtliche relevanten Umstände zu berücksichtigen hat, ohne dass insoweit der Umstand, dass der drittstaatsangehörige Elternteil nicht immer die tägliche Sorge für das Kind wahrgenommen hat, aber inzwischen das alleinige Sorgerecht für das Kind besitzt, oder der Umstand, dass der andere Elternteil, der Unionsbürger ist, die tägliche und tatsächliche Sorge für das Kind wahrnehmen könnte, als entscheidend angesehen werden können.

[1] ABl. C 443 vom 21.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Juni 2023 — Bundesrepublik Deutschland (C-6/21 P), Republik Estland (C-16/21 P)/Pharma Mar SA, Europäische Kommission

(Verbundene Rechtssachen C-6/21 P und C-16/21 P) ([1])

(Rechtsmittel – Öffentliche Gesundheit – Humanarzneimittel – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Versagung der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels – Aplidin – Plitidepsin – Europäische Arzneimittel-Agentur [EMA] – Unparteilichkeit der Sachverständigen einer wissenschaftlichen Beratergruppe [WBG] – Politik der Europäischen Arzneimittel-Agentur in Bezug auf die Behandlung konkurrierender Interessen von Mitgliedern der wissenschaftlichen Ausschüsse und Sachverständigen – Begriff „pharmazeutisches Unternehmen“ – Umfang des Ausschlusses von „Forschungsinstituten“ – Begriff „konkurrierende Erzeugnisse“)

(2023/C 278/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Bundesrepublik Deutschland (C-6/21 P) (zunächst vertreten durch J. Möller und S. Heimerl, dann durch J. Möller und P.-L. Krüger als Bevollmächtigte), Republik Estland (C-16/21 P) (vertreten durch N. Grünberg als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Pharma Mar SA (vertreten durch Rechtsanwälte M. Merola und V. Salvatore), Europäische Kommission (vertreten durch L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin (C-6/21 P): Königreich der Niederlande (vertreten durch M. K. Bulterman, J. Langer und C. S. Schillemans als Bevollmächtigte), Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (vertreten durch S. Drosos, H. Kerr und S. Marino als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin (C-16/21 P): Bundesrepublik Deutschland (zunächst vertreten durch J. Möller und S. Heimerl, dann durch J. Möller und D. Klebs und schließlich durch J. Möller und P.-L. Krüger als Bevollmächtigte) Königreich der Niederlande (vertreten durch M. K. Bulterman, J. Langer und C. S. Schillemans als Bevollmächtigte), Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (vertreten durch S. Drosos, H. Kerr und S. Marino als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 28. Oktober 2020, Pharma Mar/Kommission (T-594/18, nicht veröffentlicht, EU:T:2020:512), wird aufgehoben.

2. Die Rechtssache T-594/18 wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.

3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

([1]) ABl. C 110 vom 29.3.2021.
ABl. C 148 vom 26.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — LD/ALB FILS Kliniken GmbH

(Rechtssache C-427/21 ([1])**, ALB FILS KLINIKEN)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Leiharbeit – Richtlinie 2008/104/EG – Art. 1 – Anwendungsbereich – Begriff „vorübergehende Zurverfügungstellung“ – Verlagerung der Aufgaben eines Arbeitnehmers von dessen Arbeitgeber zu einem Drittunternehmen – Dauerhafte Zurverfügungstellung dieses Arbeitnehmers unter Beibehaltung seines ursprünglichen Arbeitsvertrags)

(2023/C 278/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LD

Beklagte: ALB FILS Kliniken GmbH

Tenor

Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. b bis e der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit

ist dahin auszulegen, dass

diese Richtlinie nicht auf eine Situation anwendbar ist, in der zum einen die Aufgaben eines Arbeitnehmers endgültig von seinem Arbeitgeber zu einem Drittunternehmen verlagert werden und zum anderen dieser Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis zu diesem Arbeitgeber fortbesteht, weil er von seinem Recht, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf das Drittunternehmen zu widersprechen, Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen des Arbeitgebers verpflichtet sein kann, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung dauerhaft bei dem Drittunternehmen zu erbringen, und dabei dem fachlichen und organisatorischen Weisungsrecht des Drittunternehmens unterliegen kann.

([1]) ABl. C 452 vom 8.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. Juni 2023 — DI/Europäische Zentralbank

(Rechtssache C-513/21 P) ([1])

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Personal der Europäischen Zentralbank (EZB) – Beschäftigungsbedingungen – Disziplinarverfahren – Zuständige Stelle – Übertragung von Befugnissen – Rechtssicherheit – Verjährung der disziplinarischen Ahndung – Unschuldsvermutung – Strafverfahren – Verfälschung – Fehlen)

(2023/C 278/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: DI (vertreten durch L. Levi, Avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Zentralbank (vertreten durch F. von Lindeiner, F. Malfrère und M. Van Hoecke als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. DI trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Zentralbank.

([1]) ABl. C 37 vom 24.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Itä-Suomen hallinto-oikeus — Finnland) — J M.

(Rechtssache C-579/21 [1], Pankki S)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 4 und Art. 15 – Reichweite des Rechts auf Auskunft hinsichtlich der in Art. 15 genannten Informationen – Informationen, die in den durch ein Datenaufzeichnungssystem generierten Protokolldateien [Logdateien] enthalten sind – Art. 4 – Begriff „personenbezogene Daten“ – Begriff „Empfänger“ – Zeitliche Geltung)

(2023/C 278/06)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Itä-Suomen hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J. M.

Beteiligte: Apulaistietosuojavaltuutettu, Pankki S

Tenor

1. Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) im Licht von Art. 99 Abs. 2 dieser Verordnung

   ist dahin auszulegen, dass

   er auf ein Auskunftsersuchen hinsichtlich der in Art. 15 DSGVO genannten Informationen anwendbar ist, wenn die Verarbeitungsvorgänge, auf die sich dieses Ersuchen bezieht, vor dem Anwendungsdatum der Verordnung ausgeführt wurden, das Ersuchen indessen nach diesem Datum vorgebracht wurde.

2. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

   ist dahin auszulegen, dass

   Informationen, die Abfragen personenbezogener Daten einer Person betreffen und die sich auf den Zeitpunkt und die Zwecke dieser Vorgänge beziehen, Informationen darstellen, die die genannte Person nach dieser Bestimmung von dem Verantwortlichen verlangen darf. Dagegen sieht diese Bestimmung kein solches Recht in Bezug auf Informationen über die Identität der Arbeitnehmer dieses Verantwortlichen vor, die diese Vorgänge unter seiner Aufsicht und im Einklang mit seinen Weisungen ausgeführt haben, außer wenn diese Informationen unerlässlich sind, um der betroffenen Person es zu ermöglichen, die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte wirksam wahrzunehmen, und vorausgesetzt, dass die Rechte und Freiheiten dieser Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

3. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

   ist dahin auszulegen, dass

   der Umstand, dass der Verantwortliche das Bankgeschäft im Rahmen einer reglementierten Tätigkeit ausübt und dass die Person, deren personenbezogene Daten in ihrer Eigenschaft als Kunde des Verantwortlichen verarbeitet wurden, bei diesem Verantwortlichen auch beschäftigt war, sich grundsätzlich nicht auf die Reichweite des Rechts auswirkt, das dieser Person nach dieser Bestimmung gewährt wird.

[1] ABl. C 481 vom 29.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel de Villefranche-sur-Saône — Frankreich) — Strafverfahren gegen K. B., F. S.

(Rechtssache C-660/21 [1], K. B. und F. S. [Prüfung von Amts wegen im Strafverfahren])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2012/13/EU – Art. 3 und 4 – Verpflichtung der zuständigen Behörden, Verdächtige und beschuldigte Personen umgehend über ihr Recht auf Aussageverweigerung zu belehren – Art. 8 Abs. 2 – Recht, einen Verstoß gegen diese Verpflichtung zu rügen – Nationale Regelung, die es dem Strafrichter des Hauptverfahrens verbietet, einen solchen Verstoß von Amts wegen zu prüfen – Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2023/C 278/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal correctionnel de Villefranche-sur-Saône

Parteien des Strafverfahrens

K.B., F.S.

Tenor

Die Art. 3 und 4 sowie Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren im Licht von Art. 47 und Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die es dem Tatrichter in einer Strafsache untersagt, zum Zweck der Nichtigerklärung des Verfahrens von Amts wegen einen Verstoß gegen die den zuständigen Behörden nach diesen Art. 3 und 4 obliegende Pflicht zu prüfen, Verdächtige oder beschuldigte Personen umgehend über ihr Recht auf Aussageverweigerung zu belehren, wenn diesen nicht die praktische und wirksame Möglichkeit genommen wurde, gemäß Art. 3 der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs Zugang zu einem Rechtsbeistand zu erhalten, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe unter den in der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vorgesehenen Voraussetzungen, und wenn sie ebenso wie gegebenenfalls ihr Rechtsanwalt das Recht hatten, Einsicht in ihre Akte zu nehmen und diesen Verstoß innerhalb einer angemessenen Frist gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2012/13 zu rügen.

[1] ABl. C 24 vom 17.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — XXX (C-711/21), XXX (C-712/21)/État belge, représenté par le Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration

(Verbundene Rechtssachen C-711/21 und C-712/21 [1], État belge [nach der Rückkehrentscheidung eingetretene Umstände] u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Zulässigkeit – Fortbestand eines Rechtsschutzinteresses im Ausgangsrechtsstreit – Überprüfungspflicht des vorlegenden Gerichts)

(2023/C 278/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XXX (C-711/21), XXX (C-712/21)

Beklagter: **État belge, État belge,** vertreten durch den Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration

Tenor

Die vom Conseil d'État (Staatsrat, Belgien) mit Entscheidungen vom 4. November 2021 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen sind unzulässig.

(1) ABl. C 64 vom 7.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. Juni 2023 — YG/Europäische Kommission

(Rechtssache C-818/21 P) (1)

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamter – Beförderung – Beförderungsverfahren 2019 – Entscheidung, den Rechtsmittelführer nicht nach Besoldungsgruppe AST 9 zu befördern – Art. 45 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Abwägung der Verdienste – Verfälschung von Beweisen – Missachtung und Verfälschung der im ersten Rechtszug vorgebrachten Klagegründe – Verletzung der Verteidigungsrechte – Verletzung der Begründungspflicht)

(2023/C 278/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: YG (vertreten durch Rechtsanwältin A. Champetier und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch L. Radu Bouyon und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. YG trägt neben seinen eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

(1) ABl. C 191 vom 10.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Juni 2023 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-823/21) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 6 – Wirksamer Zugang – Antragstellung – Nationale Regelung, die im Vorfeld außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats vorzunehmende verwaltungsrechtliche Schritte vorsieht – Zweck der öffentlichen Gesundheit)

(2023/C 278/10)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch A. Azéma, L. Grønfeldt, A. Tokár und J. Tomkin als Bevollmächtigte)

Beklagter: Ungarn (vertreten durch M. Z. Fehér und M. M. Tátrai als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Ungarn hat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 6 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes verstoßen, indem es für bestimmte Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in seinem Hoheitsgebiet oder an seinen Grenzen befinden, die Möglichkeit, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, von der vorherigen Abgabe einer Absichtserklärung bei einer ungarischen Botschaft in einem Drittstaat und von der Erteilung eines Reisedokuments für die Einreise in das ungarische Hoheitsgebiet abhängig gemacht hat.

2. Ungarn trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

([1]) ABl. C 128 vom 21.3.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Nacional — Spanien) — Endesa Generación SAU/Tribunal Económico Administrativo Central

(Rechtssache C-833/21 ([1]), Endesa Generación

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Richtlinie 2003/96/EG – Art. 14 Abs. 1 Buchst. a – Steuerbefreiung von bei der Stromerzeugung verwendeten Energieerzeugnissen – Ausnahme – Besteuerung von Energieerzeugnissen „aus umweltpolitischen Gründen“ – Bedeutung)

(2023/C 278/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Endesa Generación SAU

Beklagter: Tribunal Económico Administrativo Central

Tenor

Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

ist dahin auszulegen, dass

nationale Rechtsvorschriften, die die Besteuerung von Kohle, die bei der Stromerzeugung verwendet wird, vorsehen, die in dieser Bestimmung genannte Voraussetzung erfüllen, dass die Steuer „aus umweltpolitischen Gründen“ eingeführt werden muss, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Verwendung der Einnahmen und dem Zweck der in Rede stehenden Besteuerung besteht oder wenn diese Steuer, ohne einen reinen Haushaltszweck zu haben, hinsichtlich ihrer Struktur, insbesondere des Steuergegenstands oder des Steuersatzes, derart gestaltet ist, dass sie das Verhalten der Steuerpflichtigen mit Blick darauf beeinflusst, die Sicherstellung eines besseren Umweltschutzes zu ermöglichen.

([1]) ABl. C 138 vom 28.3.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland — Niederlande) — PR Pet BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Eindhoven

(Rechtssache C-24/22 ([1]), PR Pet)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung der Waren – Kombinierte Nomenklatur – Position 9403 – Für Katzen bestimmte und aus einer Konstruktion bestehende, als „Katzenkratzbäume" bezeichnete Waren – Aus verschiedenen Stoffen bestehende Waren – Durchführungsverordnungen [EU] Nr. 1229/2013 und [EU] Nr. 350/2014)

(2023/C 278/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Noord-Holland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: PR Pet BV

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Eindhoven

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016

ist dahin auszulegen, dass

eine als „Katzenkratzbaum" bezeichnete Ware, die aus einer je nach Modell mit verschiedenen Stoffen überzogenen Konstruktion besteht und dazu bestimmt ist, Katzen einen ihnen vorbehaltenen Ort u. a. zum Aufenthalt, Spielen und Krallenwetzen zu bieten, nicht unter die Position 9403 der Kombinierten Nomenklatur fällt. Eine solche Ware ist in die Position der Kombinierten Nomenklatur einzureihen, die dem Stoff entspricht, der für den Überzug der Ware überwiegend verwendet wurde; welcher dies ist, hat das vorlegende Gericht zu bestimmen. Werden diese Stoffe zu gleichen Teilen verwendet, ist die Ware von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen der in der Nummernfolge zuletzt genannten Position zuzuweisen.

([1]) ABl. C 158 vom 11.4.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. Juni 2023 — Gmina Miasto Gdynia, Port Lotniczy Gdynia-Kosakowo sp. z o.o. w likwidacji/Europäische Kommission, Republik Polen

(Rechtssache C-163/22 P) ([1])

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Flughafeninfrastrukturen – Öffentliche Finanzierung zugunsten des Flughafens Gdynia-Kosakowo – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Feststellung des Vorteils und Bestimmung des zu erstattenden Beihilfebetrags – Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der loyalen Zusammenarbeit – Verfahrensrechte der Rechtsmittelführerinnen)

(2023/C 278/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Gmina Miasto Gdynia, Port Lotniczy Gdynia-Kosakowo sp. z o.o. w likwidacji (Prozessbevollmächtigte: K. Gruszecka-Spychała und P. K. Rosiak, Radcowie prawni)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann, S. Noë und J. Zieliński), Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Gmina Miasto Gdynia und die Port Lotniczy Gdynia-Kosakowo sp. z o.o. w likwidacji tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 191 vom 10.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Hannover-Nord/H Lebensversicherung

(Rechtssache C-258/22 ([1]), H Lebensversicherung)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Art. 63 AEUV – Gewerbesteuer – Ermittlung der Bemessungsgrundlage dieser Steuer – Ermittlungsmodalitäten – Dividenden aus Beteiligungen an inländischen und an ausländischen Kapitalgesellschaften in Höhe von weniger als 10 % – Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer – Zeitpunkt der Einbeziehung – Unterschiedliche Behandlung – Beschränkung – Fehlen)

(2023/C 278/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Hannover-Nord

Beklagte: H Lebensversicherung

Tenor

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach der bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer einer Gesellschaft Dividenden, die aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften in Höhe von weniger als 10 % stammen, der Bemessungsgrundlage wieder hinzugerechnet werden, wenn und soweit diese Dividenden in einem vorangegangenen Ermittlungsschritt von der Bemessungsgrundlage abgezogen worden sind, während Dividenden, die aus vergleichbaren Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften stammen, von Anfang an zur Bemessungsgrundlage gehören, ohne von ihr abgezogen und folglich ohne ihr wieder hinzugerechnet zu werden.

([1]) ABl. C 284 vom 25.7.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. Juni 2023 — Arysta LifeScience Great Britain Ltd/Europäische Kommission, Taminco BVBA

(Rechtssache C-259/22 P) ([1])

(Rechtsmittel – Pflanzenschutzmittel – Wirkstoff – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Art. 4 Abs. 5 – Art. 14 Abs. 1 – Art. 20 Abs. 1 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 844/2012 – Art. 12 Abs. 3 – Art. 14 Abs. 1 – Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Thiram für sein Inverkehrbringen – Verteidigungsrechte – Vorsorgeprinzip – Gleichbehandlung)

(2023/C 278/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Arysta LifeScience Great Britain Ltd (vertreten durch Rechtsanwalt C. Mereu)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch G. Koleva und M. ter Haar als Bevollmächtigte), Taminco BVBA (vertreten durch Rechtsanwalt C. Mereu)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Arysta LifeScience Great Britain Ltd trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 222 vom 7.6.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 22. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel — Belgien) — Vitol SA/Belgische Staat

(Rechtssache C-268/22 ([1])**, VITOL)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien – Gültigkeit der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1194/2013 – Zulässigkeit – Fehlen einer von der Klägerin des Ausgangsverfahrens erhobenen Nichtigkeitsklage – Einführer – Feststellung von Dumping – Zu berücksichtigende Kriterien)

(2023/C 278/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vitol SA

Beklagter: Belgische Staat

Tenor

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1578 der Kommission vom 18. September 2017 geänderten Fassung ist ungültig, da sie gegen die Anforderungen aus Art. 2 Abs. 5 sowie Art. 3 Abs. 4, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen [Union] gehörenden Ländern verstößt.

([1]) ABl. C 318 vom 22.8.2022.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2022 von QN gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 14. September 2022 in der Rechtssache T-179/21, QN/Kommission

(Rechtssache C-720/22 P)

(2023/C 278/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: QN (vertreten durch Rechtsanwältinnen N. Flandin und L. Levi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 27. Juni 2023 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) entschieden, dass das Rechtsmittel als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wird und dass QN seine eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel der Grupa „Lew“ S.A. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 8. November 2022 in der Rechtssache T-672/21, Grupa „Lew“ S.A. gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 25. Januar 2023

(Rechtssache C-38/23 P)

(2023/C 278/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Grupa „Lew“ S.A. (Prozessbevollmächtigte: A. Korbela, Radca prawny, M. Besler, Rzecznik patentowy)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Lechwerke AG

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 13. Juni 2023 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. Februar 2023 von der Haskovo Chamber of Commerce and Industry gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 14. Dezember 2022 in der Rechtssache T-526/20, Devin/EUIPO — Haskovo Chamber of Commerce and Industry

(Rechtssache C-77/23 P)

(2023/C 278/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Haskovo Chamber of Commerce and Industry (vertreten durch Rechtsanwältinnen D. Dimitrova und I. Pakidanska)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Devin EAD

Mit Beschluss vom 27. Juni 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Haskovo Chamber of Commerce and Industry ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Olt (Rumänien), eingereicht am 17. März 2023 — Prysmian Cabluri și Sisteme SA/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Craiova — Direcția Regională Vamală Craiova, Autoritatea Vamală Română, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

(Rechtssache C-168/23, Prysmian Cabluri şi Sisteme)

(2023/C 278/20)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Olt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Prysmian Cabluri și Sisteme SA

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Craiova — Direcția Regională Vamală Craiova, Autoritatea Vamală Română, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

Vorlagefragen

1. Kann eine Ware, die aus einem optischen Kern und einem optischen Mantel besteht, die von einer ersten inneren Lage aus weichem Acrylat und einer zweiten Lage aus farbigem hartem Acrylat, einem Umhüllungssystem (ColorLock), umgeben sind, in Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ([1]) unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften in der ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften (2007/C 296/02) (ABl. 2007, C 296, S. 4) geltenden Fassung in die Position 8544 70 00 dieser Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden?

2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird: Können die nationalen Zollbehörden in Auslegung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes das Vorliegen von Entscheidungen der Zollbehörde des betreffenden Staates, mit denen die Einreihung dieser Ware in die Position 8544 70 00 nicht in Zweifel gezogen wurde, sowie vorteilhafte Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) (die eine Befreiung von Zöllen und Mehrwertsteuer gewährleisten), die von anderen Zollbehörden oder sogar von Gerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne dieser zolltariflichen Einreihung erlassen wurden, außer Acht lassen, ohne dass ein solches Verhalten gegen die Grundsätze der einheitlichen Anwendung der zolltariflichen Einreihung, wie sie sich aus Art. 28 AEUV ergeben, in Verbindung mit den vom Gerichtshof anerkannten Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, die bei der Anwendung des europäischen Rechts gelten, verstößt?

3. Für den Fall, dass Frage 2 verneint wird: Kann in Auslegung von Art. 114 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ([2]) in Anbetracht der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ein etwaiger Mangel an Klarheit der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften in der ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Kommission betreffend die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (2007/C 296/02) (ABl. 2007, C 296, S. 4) geltenden Fassung mit einer später in Kraft getretenen Klarstellung steuerliche Nebenpflichten für einen Steuerpflichtigen eines Mitgliedstaats begründen, zumal wenn es im Lauf der Zeit Entscheidungen der Zollbehörde dieses Staates gab, mit denen die Einreihung dieser Ware in die Position 8544 70 00 nicht in Zweifel gezogen wurde, sowie vorteilhafte vZTA-Entscheidungen, die von anderen Zollbehörden oder sogar von Gerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne dieser zolltariflichen Einreihung erlassen wurden?

([1]) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1).

([2]) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (ABl. 2013, L 269, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş (Rumänien), eingereicht am 21. März 2023 — UG/SC Raiffeisen Bank SA

(Rechtssache C-176/23, Raiffeisen Bank)

(2023/C 278/21)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Specializat Mureş

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Berufungskläger: UG

Beklagte und Berufungsbeklagte: SC Raiffeisen Bank SA

Vorlagefragen

1. Sind bei der Anwendung der Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG ([1]) über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, in nationales Recht umgesetzt durch Art. 3 Abs. 2 der Legea nr. 193/2000, republicată, privind clauzele abuzive în contractele încheiate între profesioniști și consumatori (neu bekannt gemachtes Gesetz Nr. 193/2000 über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern),

   insbesondere im Licht der Erwägungsgründe 12 und 13 der Richtlinie,

   jedoch auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 80 und 81 der Ordonanța de urgență a Guvernului (OUG) nr. 50/2010 privind contractele de credit pentru consumatori (Dringlichkeitsverordnung [OUG] Nr. 50/2010 über Verbraucherkreditverträge),

   die Bestimmungen der Richtlinie dahin auszulegen, dass sie nicht die Befugnis der nationalen Gerichte ausschließen, auch den Verdacht der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln in Zusatzvereinbarungen zu Kreditverträgen zu prüfen, die Gewerbetreibende mit Verbrauchern vor dem Inkrafttreten dieser letzteren Rechtsvorschrift als Gesetz, genauer kraft der Bestimmungen von Art. 95 der OUG Nr. 50/2010 geschlossen haben, wenn der Verbraucher diese Zusatzvereinbarungen ausdrücklich in der von den Bestimmungen in Art. 40 Abs. 1 der OUG Nr. 50/2010 über Verbraucherkreditverträge vorgesehenen Weise angenommen hat oder wenn sie nach Maßgabe der Bestimmungen von Art. 40 Abs. 3 der OUG Nr. 50/2010 kraft Gesetzes als stillschweigend angenommen gelten?

2. Läuft, für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird, unter den oben dargelegten Voraussetzungen und den Umständen des anhängigen Rechtsstreits eine Rechtsprechung der nationalen Gerichte [der in der ersten Frage genannten Befugnis] zuwider, nach der die ausdrückliche Annahme der Zusatzvereinbarung, die in der von den Bestimmungen in Art. 40 Abs. 1 der OUG Nr. 50/2010 über Verbraucherkreditverträge vorgesehenen Weise und während des Geltungszeitraums der Bestimmungen von Art. 95 der OUG Nr. 50/2010 erklärt wurde, automatisch bedeutet, dass [diese Zusatzvereinbarung] ausgehandelt wurde und der Inhalt der darin enthaltenen Klauseln folglich von der Prüfung eines etwaigen Verdachts ihrer Missbräuchlichkeit ausgeschlossen ist?

(1) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş (Rumänien), eingereicht am 21. März 2023 — ERB New Europe Funding II/YI

(Rechtssache C-178/23, ERB New Europe Funding II)

(2023/C 278/22)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Specializat Mureş

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsbehelfsführerin: ERB New Europe Funding II

Rechtsbehelfsgegner: YI

Vorlagefrage

Sind bei der Anwendung der Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 (1) insbesondere im Licht des 23. Erwägungsgrunds dieser Richtlinie und des *Effektivitätsgrundsatzes* diese dahin auszulegen, dass sie nicht die Befugnis eines nationalen Gerichts ausschließen, den Verdacht der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln eines zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags auch dann zu prüfen, wenn dieser Verdacht zuvor von einem anderen nationalen Gericht in einem erstinstanzlichen Gerichtsverfahren geprüft worden ist, das ein Verbraucher angestrengt hat, der nicht an der betreffenden Gerichtsverhandlung teilgenommen hat oder nicht angemessen anwaltlich beraten oder vertreten worden ist, und der Verdacht durch eine gerichtliche Entscheidung verneint worden ist, die der Verbraucher nicht angefochten hat — und die somit nach dem nationalen Prozessrecht rechtskräftig geworden ist (*res judicata*) –, wenn sich aus den besonderen Umständen des Rechtsstreits vernünftigerweise und nachvollziehbar ergibt, dass dieser Verbraucher den Rechtsbehelf im Rahmen dieses ersten Verfahrens deshalb nicht eingelegt hat, weil er nur über begrenzte Kenntnisse und Informationen verfügte?

(1) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Rechtsmittel, eingelegt am 27. März 2023 von Zielonogórski Klub Żużlowy Sportowa S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2023 in der Rechtssache T-703/21, Zielonogórski Klub Żużlowy Sportowa/EUIPO — Falubaz Polska (FALUBAZ)

(Rechtssache C-199/23 P)

(2023/C 278/23)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Zielonogórski Klub Żużlowy Sportowa S.A. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Grucelski)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 15. Juni 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 26. April 2023 — A. S.A./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy

(Rechtssache C-266/23, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy)

(2023/C 278/24)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A. S.A.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy

Vorlagefragen

1. Kann Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom [1] dahin ausgelegt werden, dass zu den tatsächlichen Kosten für die Beschaffung von elektrischem Strom nur der Kaufpreis des Stroms selbst zu rechnen ist, ohne jegliche zusätzlichen Gebühren, wie z. B. eine Verteilungsgebühr, die nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften zu entrichten sind, um den Strom beschaffen zu können?

2. Ist Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96 dahin auszulegen, dass er dem Ausschluss einer Befreiung von der Verbrauchsteuer auf die Beschaffung von elektrischem Strom für einen energieintensiven Betrieb (Art. 31d Abs. 1 der Ustawa z 6 grudnia 2008 r. o podatku akcyzowym [Gesetz vom 6. Dezember 2008 über die Verbrauchsteuer], Dz. U. 2022, Pos. 143), wenn dieser Betrieb eine subjektive Verbrauchsteuerbefreiung nach nationalem Recht (Art. 30 Abs. 7a des Verbrauchsteuergesetzes) in Anspruch nimmt, entgegensteht, sofern der Betrieb nachweist, dass er in Bezug auf dieselbe Energie nicht gleichzeitig beide Befreiungen in Anspruch nimmt, und sofern der Gesamtbetrag der Befreiungen den Betrag der für denselben Zeitraum entrichteten Verbrauchsteuer nicht übersteigt?

---

[1] (ABl. 2003, L 283, S. 51)

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Belgien), eingereicht am 2. Mai 2023 — FB, JL/Procureur du Roi près du Tribunal de Première Instance d'Eupen

(Rechtssache C-283/23, Marhon [1])

(2023/C 278/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: FB, JL

Kassationsbeklagter: Procureur du Roi près du Tribunal de Première Instance d'Eupen

Vorlagefrage

Sind Art. 1, Art. 2 Nr. 3 und Art. 3 der Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt ([2]) auf die Verwendung nichtselbsttätiger Waagen durch Justiz- oder Polizeibehörden zur Bestimmung der Masse von Fahrzeugen im Hinblick auf die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften anwendbar, die strafbewehrt sind und die — wie Art. 41 § 3 Nr. 1 und Art. 43 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates ([3]) und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs ([4]) sowie Art. 21 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 35 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2014 über den Güterkraftverkehr — die Inbetriebnahme von Fahrzeugen verbieten, deren ermittelte Masse die zulässige Höchgrenze überschreitet?

([1]) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.
([2]) ABl. 2014, L 96, S. 107.
([3]) ABl. 2009, L 300, S. 51.
([4]) ABl. 2009, L 300, S. 72.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Gießen (Deutschland) eingereicht am 26. Mai 2023 — GM gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-333/23, Habonov ([1])**)**

(2023/C 278/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Gießen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragssteller: GM

Antragsgegnerin: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Vorlagefragen

1. Sind Art. 19 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) dahin auszulegen, dass ihnen die im Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts bestehenden Regelungen der Richterbesoldung im Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 des Bundeslandes Hessen (Drucksache des Hessischen Landtages 20/9499) dann entgegenstehen werden, wenn das Bundesland Hessen nicht innerhalb einer vom EuGH zu bestimmenden Frist nach der Zustellung der Entscheidung des EuGH eine europäischen Standards entsprechende Richterbesoldung in Geltung gesetzt haben wird?

2. Sind Art. 19 EUV sowie Art. 47 Charta in Verbindung mit Art. 2, 3 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG ([2]) dahin auszulegen, dass ihnen die an das Lebensalter von 35 Jahren anknüpfende Besoldung von Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppe R 6 des Bundesbesoldungsgesetzes im Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts mit der Folge entgegensteht, dass die Richterinnen und Richter im Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts, die bislang eine in der Höhe hinter der Besoldungsgruppe R 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückbleibende Besoldung erhalten, mit dem Betrag der Besoldungsgruppe R 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zu besolden sind und diejenigen Richterinnen und Richter des vorlegenden Mitgliedstaats, die nach mitgliedstaatlicher Rechtslage für zurückliegende Haushaltsjahre eine amtsangemessene Besoldung beantragt beziehungsweise gegen ihre unangemessene Besoldung Widerspruch eingelegt haben, für die jeweils zurückliegenden Jahre, in denen sie entsprechend aktiv geworden sind, den jeweiligen Differenzbetrag bis zur Besoldungsgruppe R 6 des Bundesbesoldungsgesetzes beanspruchen können?

([1]) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.
([2]) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2023 — IMG/Kommission

(Rechtssache T-752/20) ([1])

(Außervertragliche Haftung – Untersuchungen des OLAF – An die Presse durchgesickerte Informationen – Materieller und immaterieller Schaden – Kausalzusammenhang – Zurechenbarkeit von durchgesickerten Informationen – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Vertraulichkeit von Rechtsgutachten)

(2023/C 278/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: International Management Group (IMG) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt J.-Y. de Cara)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz, J.-F. Brakeland und S. Delaude als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 268 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihr durch die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Europäischen Kommission und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Anschluss an einen sie betreffenden Bericht des OLAF entstanden sein soll.

Tenor

1. Das von der International Management Group (IMG) als Anlage A.21 zur Klageschrift vorgelegte Dokument wird aus der Akte entfernt.

2. Die Klage wird abgewiesen.

3. Die IMG trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 53 vom 15.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Região Autónoma da Madeira/Kommission

(Rechtssache T-131/21) ([1])

(Staatliche Beihilfen – Von Portugal angewandte Beihilferegelung – Freizone Madeira – Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Regelung mit den Beschlüssen C(2007) 3037 final und C(2013) 4043 final festgestellt, diese Regelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der nach dieser Regelung gezahlten Beihilfen angeordnet wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Begriff „staatliche Beihilfe“ – Bestehende Beihilfe im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung [EU] 2015/1589 – Rückforderung – Berechtigtes Vertrauen – Rechtssicherheit – Grundsatz der guten Verwaltung – Absolute Unmöglichkeit der Durchführung – Verjährung – Art. 17 der Verordnung 2015/1589)

(2023/C 278/28)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Região Autónoma da Madeira (vertreten durch Rechtsanwälte M. Gorjão-Henriques und A. Saavedra)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Art. 1 und 4 bis 6 des Beschlusses (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) — Regelung III (ABl. 2022, L 217, S. 49) für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Região Autónoma da Madeira trägt die Kosten.

(1) ABl. C 206 vom 31.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2023 — Polynt/ECHA

(Rechtssache T-207/21) (1)

(REACH – Stoffbewertung – Hexahydro-4-methylphthalsäureanhydrid – Entscheidung der ECHA, einen oder mehrere zusätzliche Versuche anzufordern – Art. 40 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Widerspruch – Rechtsfehler)

(2023/C 278/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Polynt SpA (Scanzorosciate, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Mereu, P. Sellar und I. Zonca)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (vertreten durch N. Herbatschek, T. Basmatzi und M. Goodacre als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung A-015-2019 der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 9. Februar 2021, mit der diese den Widerspruch der Klägerin gegen die Entscheidung über einen in ihrem Registrierungsdossier eingereichten Versuchsvorschlag für den Stoff Hexahydro-4-methylphthalsäureanhydrid zurückgewiesen hat.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Polynt SpA trägt die Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(1) ABl. C 228 vom 14.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2023 — Dana Astra/Rat

(Rechtssache T-239/21) (1)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen – Beurteilungsfehler)

(2023/C 278/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dana Astra IOOO (Minsk, Belarus) (vertreten durch M. Lester, BL, sowie Rechtsanwälte P. Sellar und J. Beck)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Van Overmeire und T. Haas als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung

— des Beschlusses (GASP) 2021/353 des Rates vom 25. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 68, S. 189) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/339 des Rates vom 25. Februar 2021 zur Durchführung von Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 68, S. 29) sowie

— des Beschlusses (GASP) 2022/307 des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2022, L 46, S. 97) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/300 des Rates vom 24. Februar 2022 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2022, L 46, S. 3),

soweit diese Rechtsakte sie betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Dana Astra IOOO trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

(1) ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Guangdong Haomei New Materials und Guangdong King Metal Light Alloy Technology/Kommission

(Rechtssache T-326/21) ([1])

(Dumping – Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in China – Durchführungsverordnung [EU] 2021/546 – Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls – Art. 1 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Definition der betroffenen Ware – Ermittlung des Normalwerts – Art. 2 Abs. 6a der Verordnung 2016/1036 – Bericht, in dem eine nennenswerte Verzerrung im Ausfuhrland festgestellt wird – Beweislast – Bezugnahme auf ein repräsentatives Land – Art. 3 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 der Verordnung 2016/1036 – Schädigung – Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung)

(2023/C 278/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Guangdong Haomei New Materials Co. Ltd (Qingyuan, China), Guangdong King Metal Light Alloy Technology Co. Ltd (Yuan Tan Town, China) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Maresca, C. Malinconico, D. Guardamagna, Rechtsanwältin M. Guardamagna, Rechtsanwälte D. Maresca, A. Cerruti, A. Malinconico und G. Falla)

Beklagte: Europäischen Kommission (vertreten durch G. Luengo, P. Němečková und A. Spina als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: Airoldi Metalli SpA (Molteno, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Campa, Rechtsanwältin M. Pirovano, Rechtsanwälte D. Rovetta und V. Villante)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch A. Neergaard, M. Peternel und L. Stefani als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragen die Klägerinnen zum einen gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/546 der Kommission vom 29. März 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2021, L 109, S. 1), soweit sie sie betrifft, sowie hilfsweise die Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. Art 2016, L 176, S. 21), und, zum anderen, gemäß Art. 268 AEUV Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Anwendung der angefochtenen Verordnung und der Grundverordnung entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Guangdong Haomei New Materials Co. Ltd und die Guangdong King Metal Light Alloy Technology Co. Ltd tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

3. Das Europäische Parlament und die Airoldi Metalli SpA tragen ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 297 vom 26.7.2021.

Beschluss des Gerichts vom 19. Juni 2023 — PS/EAD

(Rechtssache T-327/22) (1)

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Änderung des Dienstortes – Zusatzvertrag zum Einstellungsvertrag – Rein bestätigender Rechtsakt – Unzulässigkeit)

(2023/C 278/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: PS (vertreten durch Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Champetier)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch A. Ireland und S. Falek als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung des Zusatzvertrags zum Einstellungsvertrag, den er am 23. Juli 2021 unterschrieben hat, und, soweit erforderlich, der Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 22. Februar 2022, mit der seine Beschwerde vom 20. Oktober 2021 zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. PS trägt die Kosten.

(1) ABl. C 284 vom 25.7.2022.

Beschluss des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Repasi/Kommission

(Rechtssache T-628/22) ([1])

(Nichtigkeitsklage – Umwelt – Delegierte Verordnung [EU] 2022/1214 – Taxonomie – Wirtschaftstätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie – Einbeziehung in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten – Mitglied des Parlaments – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2023/C 278/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: René Repasi (Karlsruhe, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt H.-G. Kamann und Rechtsanwältin D. Fouquet sowie durch F. Kainer und M. Nettesheim, Professoren)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch F. Erlbacher, A. Nijenhuis und G. von Rintelen als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. 2022, L 188, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Der Streithilfeantrag der Französischen Republik hat sich erledigt.

3. Der Kläger trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

4. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 24 vom 23.1.2023.

Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2023 — NO/Kommission

(Rechtssache T-771/22) ([1])

(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Irisches Justizwesen – Zahlung des Honorars des ehemaligen Solicitors eines Mandanten durch dessen neuen Solicitor – Zurückweisung einer Beschwerde – Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird – Staatliche Mittel – In Teilen offensichtliche Unzulässigkeit – Klage, der in Teilen offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2023/C 278/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: NO (vertreten durch E. Smartt, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew und L. Nicolae als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger, den Beschluss der Europäischen Kommission vom 27. September 2022, mit dem seine Beschwerde vom 12. September 2022 zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet abgewiesen.

2. NO trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 104 vom 20.3.2023.

Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Sber/SRB

(Rechtssache T-291/23)

(2023/C 278/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sber Vermögensverwaltungs AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— erstens die Entscheidung des SRB vom 19. August 2022 betreffend ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten für nichtig zu erklären;

— zweitens die Entscheidung des Beschwerdeausschusses des SRB vom 8. März 2023 in der Sache 6/2022 für nichtig zu erklären, soweit sie für die Klägerin nachteilige Feststellungen enthält;

— drittens die 15 Arbeitstage nach der Entscheidung des Beschwerdeausschusses implizit ergangene negative Antwort im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ([1]) für nichtig zu erklären;

— dem SRB die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Die Entscheidung des SRB vom 19. August 2022 betreffend den Antrag der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten (im Folgenden: ursprüngliche Entscheidung) sei rechtswidrig.

   — Die Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Entscheidung sei durch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses in einer für den SRB verbindlichen Weise festgestellt worden. Sie sei auch aus den übrigen, nachstehend aufgeführten Gründen rechtswidrig.

2. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses sei aus den folgenden Gründen rechtswidrig.

   — Der Beschwerdeausschuss überschreite seine Befugnisse und verstoße gegen Art. 85 Abs. 8 der Verordnung (EU) 806/2014 ([2]), da er vorgebe, Teile der ursprünglichen Entscheidung des SRB trotz seiner Entscheidung, die Sache an den SRB zurückzuverweisen, in einer verbindlichen und endgültigen Weise aufrechterhalten zu können.

   — Der Beschwerdeausschuss habe es fehlerhafterweise unterlassen, mittels einer Verfahrensverfügung Zugang zur Akte und die Verbreitung von Dokumenten zu gewähren, da er fälschlicherweise der Ansicht sei, dass solche Schritte die Regeln über den Zugang der Öffentlichkeit umgingen.

— Der Beschwerdeausschuss des SRB begehe einen Fehler, indem er nicht kategorisch ausschließe, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. a vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) 1049/2001 geltend gemacht werden könne.

— Der Beschwerdeausschuss des SRB begehe einen Fehler, indem er nicht kategorisch ausschließe, dass die Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1049/2001 geltend gemacht werden könne.

— Der Beschwerdeausschuss des SRB lege Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 1049/2001 unrichtig übermäßig weit aus.

3. Die implizite negative Antwort sei rechtswidrig.

— Der SRB habe gegen seine Pflicht verstoßen, innerhalb der in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1049/2001 vorgeschriebenen Frist eine Entscheidung zu treffen. Dies stelle eine Verweigerung des Zugangs nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1049/2001 dar. Die Verweigerung sei wegen des verbindlichen Charakters der Entscheidungen des Beschwerdeausschusses des SRB rechtswidrig. Darüber hinaus sei sie rechtswidrig, weil keine Begründung gegeben werde.

  Die Klägerin macht geltend, dass auch im Hinblick auf Art. 20 und Art. 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses sowie Art. 85 Abs. 8 und Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, wie sie vom SRB ausgelegt würden, Rechtswidrigkeit gegeben sei.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

([2]) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. Juni 2023 — D'Agostino/EZB

(Rechtssache T-326/23)

(2023/C 278/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Aldo D'Agostino (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. De Siena)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die außervertragliche Haftung der Europäischen Zentralbank (EZB), vertreten durch deren Präsidentin Christine Lagarde, dafür festzustellen,

  a) dass Frau Christine Lagarde in ihrer Eigenschaft als Präsidentin der EZB in Bezug auf die im Eigentum von Herrn Aldo D'Agostino stehenden und mit SI FTSE.COPERP bezeichneten Finanzinstrumente, die in der Klageschrift dokumentiert und beschrieben sind, eine Wertminderung mit einem Verlust von 626 134,29 EUR verursacht hat, wodurch ein Verlust in Höhe von 90,84 % des gesamten investierten Kapitals verzeichnet wurde, das sich auf 689 259,96 EUR belief, als sie am 12. März 2020 den berühmten Satz „Wir sind nicht hier, um die Spreads zu schließen, das ist nicht die Aufgabe der EZB" verlauten ließ, der einen erheblichen Wertverlust bei Wertpapieren an allen Börsen der Welt und von 16,92 % an der Mailänder Börse verursacht hat, was sich auf einen in der Geschichte dieser Institution zuvor nie dagewesenen Prozentsatz belief, und sie durch die Verlautbarung dieses Satzes in einer Pressekonferenz der gesamten Welt mitgeteilt hat, dass die EZB den Wert der von sich in Schwierigkeiten befindlichen Ländern ausgegebenen Wertpapiere nicht mehr unterstützen werde, und folglich einen vollständigen Kurswechsel der Ausrichtung der unter dem früheren Präsidenten, der sein Mandat im November 2019 beendet hatte, beschlossenen Währungspolitik der EZB mitgeteilt hat;

  b) dass sie durch dieses Verhalten und somit durch die Verbreitung einer unwahren Nachricht durch den plötzlichen, starken Abfall des Indexes der Mailänder Börse eine Wertminderung des Vermögens des Klägers verursacht hat;

c) dass sie beim Kläger einen Vermögensschaden in Form eines Verlusts in Höhe von 626 134,29 EUR sowie entgangenen Gewinn in Höhe von 813 464,61 EUR verursacht hat;

d) dass sie beim Kläger folglich einen Vermögensschaden von insgesamt 1 439 598,90 EUR verursacht hat;

e) dass sie einen immateriellen Schaden aufgrund psychischen Leidens der eigenen Person und seiner Familie, der Verletzung der Ehre, des Ansehens sowie der persönlichen und beruflichen Identität verursacht hat, der mit 500 000 EUR beziffert wird;

f) dass sie einen Schaden in Form des Verlusts einer Chance verursacht hat;

und folglich:

— die EZB, vertreten durch den jeweiligen Präsidenten, zum Ersatz des Vermögensschadens, der sich aus dem eingetretenen Verlust und dem entgangenen Gewinn zusammensetzt, der oben genannten immateriellen Schäden und der Schäden aus dem Verlust einer Chance für den Kläger, Herrn Aldo D'Agostino, die nach den in den einschlägigen Abschnitten und Absätzen der vorliegenden Klage dargelegten Kriterien geschätzt werden, mittels Zahlung der folgenden Beträge an den Kläger zu verurteilen,

  — 1 439 598,90 EUR für Vermögensschäden,

  — 500 000,00 EUR für immaterielle Schäden; und somit zur Zahlung der Gesamtsumme von 1 939 598,90 EUR zuzüglich desjenigen Betrags, den das Gericht nach eigenem billigen Ermessen als Schadensersatz für den Verlust einer Chance festzusetzen gedenkt; und

  — zur Zahlung von Verzugszinsen ab dem 12. März 2020, dem Datum des schadensbegründenden Ereignisses, bis zur tatsächlichen Entschädigung;

— hilfsweise, den Kläger zu entschädigen, indem die EZB, vertreten durch den jeweiligen Präsidenten, verurteilt wird, Herrn Aldo D'Agostino für die oben genannten Schäden abweichende Beträge zu zahlen, deren Höhe im Laufe des Verfahrens durch das Gericht festgesetzt wird, auch mittels eines vom Gericht einzuholenden Sachverständigengutachtens gemäß Art. 70 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union;

  all dies zuzüglich Verzugszinsen ab dem 12. März 2020, dem Datum des schadensbegründenden Ereignisses, bis zur tatsächlichen Entschädigung;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt:

1. Der erste Klagegrund betrifft die Haftung der EZB gemäß Art. 340 Abs. 3 AEUV und Art. 2043 des italienischen Codice Civile (Zivilgesetzbuch) für den Vermögensschaden und den immateriellen Schaden des Klägers unter Angabe der Höhe der erlittenen Schäden.

2. Mit dem zweiten Klagegrund werden die Bedeutung der Vermögensschäden, der immateriellen Schäden und der Schäden in Form des Verlusts einer Chance, die dem Kläger entstanden sein sollen, sowie die zu ihrer Bestimmung angewandten Grundsätze erläutert.

3. Der dritte Klagegrund betrifft die Grundsätze, die in der Rechtsprechung der Europäischen Union insbesondere in den Urteilen vom 28. Oktober 2021, Vialto Consulting/Kommission, C-650/19 P, vom 9. Februar 2022, QI u. a./Kommission und EZB, T-868/16, und vom 21. Januar 2014, Klein/Kommission, T-309/10, aufgestellt worden sind.

   Die für eine außervertragliche Haftung eines Organs der Europäischen Union gegenüber einem Unionsbürger zu erfüllenden Bedingungen werden erläutert und die positive Prüfung des Vorliegens dieser Bedingungen — auch durch den technischen Berater in dem der Klage beigefügten beeidigten Sachverständigengutachten — nach Maßgabe der europäischen Rechtsvorschriften, die die EZB, die Organe und ihre jeweiligen Aufgaben regeln, wird geltend gemacht.

   Verstöße der EZB gegen das Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union sowie Verstöße und Befugnismissbrauch durch die Präsidentin der EZB werden hervorgehoben.

Es wird eine von der EZB am 12. März 2020 in Person der Präsidentin begangene Verletzung von Art. 127 AEUV in Kapitel 2 („Die Währungspolitik"), der Art. 3, 10, 11, 12, 13 und 38 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie von Art. 17 Abs. 17.2 und 17.3 der mit Beschluss der EZB vom 19. Februar 2004 erlassenen Geschäftsordnung ([1]) geltend gemacht.

4. Mit dem vierten Klagegrund wird der vom Kläger erlittene Vermögensschaden (eingetretener Verlust und entgangener Gewinn) quantifiziert, begründet und dokumentiert.

5. Mit dem fünften Klagegrund wird der Schaden aufgrund psychischen Leidens und der Verletzung der Ehre sowie der persönlichen und beruflichen Identität erläutert, begründet und dokumentiert.

6. Mit dem sechsten Klagegrund wird der Schaden in Form des Verlusts einer Chance, für den eine Entschädigung nach Billigkeit beantragt wird, erläutert, begründet und mittels eines Anscheinsbeweises und einer Wahrscheinlichkeitsberechnung belegt.

7. Der siebte Klagegrund betrifft die Grundsätze, die in der Rechtsprechung der Europäischen Union, insbesondere im Urteil des Gerichts vom 12. September 2007, Combescot/Kommission, T-250/04, hinsichtlich eines immateriellen Schadens aufgestellt worden sind, der Unionsbürgern von Organen der Europäischen Union zugefügt wurde.

([1]) Beschluss 2004/257/EG der Europäischen Zentralbank vom 19. Februar 2004 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/2) (ABl. 2004, L 80, S. 33), geändert durch Beschluss der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/1) vom 22. Januar 2014 (ABl. 2014, L 95, S. 56).

Klage, eingereicht am 16. Juni 2023 — Aquind/ACER

(Rechtssache T-342/23)

(2023/C 278/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aquind Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch S. Goldberg, Solicitor, sowie Rechtsanwälte E. White und J. Bille)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass (i) bestimmte Handlungen der Agentur rechtswidrig waren und diese Handlungen zu einem Schaden bei der Klägerin geführt haben, den die Agentur zu ersetzen hat, oder (ii) hilfsweise, dass die Entscheidung der Agentur zu einem Schaden bei der Klägerin geführt hat, den die Agentur zu ersetzen hat;

infolgedessen festzustellen, dass die Agentur der Klägerin den Schaden zu ersetzen hat, der AQUIND Interconnector durch das rechtswidrige Verhalten der Agentur entstanden ist, einschließlich

— der seit Beginn des rechtswidrigen Verhaltens vergeblich aufgewendeten Kosten,

— des Verlusts eines Zuschusses aus der Fazilität Connecting Europe,

— der Kosten für die anhaltende Zusammenarbeit auf Regulierungsebene, und

— des entgangenen Gewinns aufgrund von Verzögerungen;

— den Parteien aufzugeben, innerhalb von drei Monaten eine Einigung über die genaue Höhe des Schadensersatzes herbeizuführen oder dem Gericht ihre jeweiligen Schätzungen vorzulegen, damit das Gericht die Höhe des von der Agentur zu zahlenden Schadensersatzes festlegen kann; und

— der Agentur die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Gewährung einer Ausnahme für AQUIND Interconnector in der Entscheidung der Agentur (Entscheidung Nr. 05/2018 vom 19. Juni 2018). Die Rechtswidrigkeit ergebe sich aus dem vierten Aufhebungsgrund im Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-735/18 ([1]), das vom Gerichtshof in der Rechtssache C-46/21 P ([2]) bestätigt worden sei. Die Agentur habe die Grenzen ihres Ermessens bewusst überschritten, indem sie eine zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) aufgestellt habe. Das Verhalten der Agentur habe auch gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung verstoßen.

2. Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Beschwerdeausschusses (Entscheidung A-001-2018 vom 17. Oktober 2018), die Entscheidung der Agentur zu bestätigen.

3. Rechtswidrigkeit des Versäumnisses der Agentur, ihre Entscheidung zu überprüfen, nachdem AQUIND Interconnector den Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse verloren habe, was einen Verstoß gegen den in Art. 41 der Charta der Grundrechte garantierten Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung darstelle.

4. Die Agentur habe es unter Verstoß gegen Art. 266 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 29 der Verordnung 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) unterlassen, dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-735/18 unverzüglich nachzukommen.

5. Rechtswidrigkeit der bewussten und ungerechtfertigten Verzögerung der Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Urteil des Gerichts.

   Durch diese Folge rechtswidrigen Verhaltens sei der Klägerin ein sicherer, konkreter und bezifferbarer Schaden entstanden.

([1]) Urteil vom 18. November 2020, Aquind/ACER (T-735/18, EU:T:2020:542).
([2]) Urteil vom 9. März 2023, ACER/Aquind (C-46/21 P, EU:C:2023:182).
([3]) Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. 2009, L 211, S. 15).
([4]) Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 2019, L 158, S. 54).

Klage, eingereicht am 23. Juni 2023 — Katjes Fassin/EUIPO (Beyond Chocolate)

(Rechtssache T-343/23)

(2023/C 278/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Katjes Fassin GmbH & Co. KG (Emmerich am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck und C. Stöber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Beyond Chocolate — Anmeldung Nr. 18 578 274

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. April 2023 in der Sache R 2352/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung von Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 22. Juni 2023 — Finastra International/EUIPO — Fenestrae (FINASTRA)

(Rechtssache T-346/23)

(2023/C 278/39)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Finastra International Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fenestrae BV (Den Haag, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Unionswortmarke FINASTRA mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 405 804 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. April 2023 in der Sache R 1296/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO (und im Fall eines Beitritts zum Verfahren der Streithelferin) deren eigene Kosten sowie die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren und im Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Fehlerhafte Auslegung der angegebenen Waren und Dienstleistungen;

— unzutreffende Bestimmung der maßgeblichen Verkehrskreise;

— Nichtanwendung der Regel der begrifflichen Neutralisierung in Bezug auf spezialisierte Verkehrskreise.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2023 — EvivaMed Distribution/EUIPO — Galenica (VIVORA)

(Rechtssache T-347/23)

(2023/C 278/40)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: EvivaMed Distribution GmbH (Wenzenbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Landes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Galenica AG (Bern, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke VIVORA — Anmeldung Nr. 18 255 604

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. April 2023 in der Sache R 1556/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben und gegebenenfalls abzuändern, als der Beschwerde und dem Widerspruch stattgegeben und die Unionsmarkenanmeldung VIVORA für Waren und Dienstleistungen in Klasse 5, 41, 42 und 44 zurückgewiesen wurde;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2023 — Marico/EUIPO — Regal Impex (SAFFOLA)

(Rechtssache T-611/22) ([1])

(2023/C 278/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 441 vom 21.11.2022.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE